

EXEMPLAR ARP TG REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom 31. März 1987

Nr. 502

Gemeinde Mattwil
Quartierplan "Lochäcker", Genehmigungsgesuch

Mit Schreiben vom 12. August 1986 ersucht die Ortsvorsteherchaft Mattwil um Genehmigung eines Quartierplans "Lochäcker".

In formeller Hinsicht steht der Genehmigung nichts entgegen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 23. Juni bis 22. Juli 1986; sie wurde im Amtsblatt Nr. 25 publiziert. Es gingen keine Einsprachen ein. Gegen den Beschluss der Gemeindebehörde vom 23. Juli 1986 wurde beim Baudepartement kein Rekurs eingereicht.

Aus planerischer Sicht kann der Quartierplan als zweckmässig bezeichnet werden. Das zur Wohnzone W2 gehörende Gebiet wird mit einer 6 m breiten Strasse erschlossen; der Strassenraum wird durch Baulinien gesichert, die einen Abstand von 16 m aufweisen. Der Plan ermöglicht, südwestlich anschliessendes Gebiet, das aber vorläufig noch nicht eingezont ist, ebenfalls zu erschliessen. Die Erschliessung mit Kanalisation, Wasser und Energie ist im Plan nachgewiesen; die entsprechenden Kredite wurden von der Gemeinde bereits gesprochen. Das Tiefbauamt weist in seinem Bericht darauf hin, dass keine Ausfahrten in die Staatsstrasse bewilligt werden. Das ist auch nicht notwendig, weil von der neuen Erschliessungsstrasse alle Parzellen erreicht werden können.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der von der Ortsvorsteherschaft Mattwil am 23. Juli 1986 beschlossene Quartierplan "Lochäcker" wird genehmigt. Dadurch werden die Baulinien, der Ausbaustandard der Strassen und die generelle Linienführung der Kanalisation und Werkleitungen verbindlich.
2. Mitteilung an:
 - Ortsvorsteherschaft Mattwil, 8585 Mattwil, unter Beilage von zwei Quartierplänen mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Quartierplans mit Genehmigungsvermerk und der Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER



Maurer